

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des  
Bachelorstudiengangs Umwelttechnik  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Januar 2019**

vom 2. Dezember 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Dezember 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 25. November 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Umwelttechnik vom 11. November 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Umwelttechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Januar 2019“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Umwelttechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Januar 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 138/2019, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Präambel neu hinzugefügt:

#### **„Präambel**

Im Bachelorstudiengang Umwelttechnik erwerben die Studierenden umfangreiche ingenieurtechnische, mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie als Absolventen\*innen zu wissenschaftlich und technisch fundierter Arbeit und verantwortlichem Handeln bei der beruflichen Tätigkeit befähigen.

Sie werden in die Lage versetzt, eigenverantwortlich neue Ergebnisse der Ingenieur- und Naturwissenschaften in die industrielle und gewerbliche Produktion zu übertragen sowie Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu entwickeln und umzusetzen.

Sie lernen, technische Prozesse zu planen, zu steuern und zu überwachen sowie Anlagen und Ausrüstungen zu entwickeln und zu betreiben.

Die Studierenden können Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung prognostisch abschätzen und werden darauf vorbereitet, technische und planerische Lösungskonzepte zu entwickeln.

Sie werden befähigt, nachhaltig, interdisziplinär, betriebswirtschaftlich und kostenorientiert zu arbeiten sowie umweltrechtliche Belange zu berücksichtigen. „

2. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Studium besteht aus 27 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit und dem Praxisanteil sowie 3 Wahlpflichtmodulen. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau des Lehrangebots (Module und Lehrveranstaltungen) ergibt sich aus den Anhängen. Es gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit entspricht einer Arbeitsbelastung von 12 CP. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 10 Wochen. Bei dem parallelen Besuch von verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs ist die Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung entsprechend zu verlängern. Die Verlängerungszeit ergibt sich aus der Summe der Leistungspunkte (CP) der parallel zur Bachelorarbeit besuchten Pflicht-Lehrveranstaltungen, multipliziert mit einem Faktor von 4,2 Tage/CP. Für die Berechnung der Verlängerungszeit werden die Leistungspunkte anteilig zu dem Zeitraum der Bachelorarbeit berücksichtigt, der mit dem Vorlesungs- und Prüfungszeitraum überlappt. Der maximale Gesamtbearbeitungszeitraum (10 Wochen zzgl. Verlängerung) beträgt höchstens 21 Wochen. Eine solche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes muss bereits zusammen mit dem Antrag auf Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 2. Dezember 2021